



# KMU-Definition in Horizont 2020

Factsheet der Nationalen Kontaktstelle Kleine und Mittlere Unternehmen, Stand März 2015

## 1. KMU-Definition in Horizont 2020

Ein übergeordnetes Ziel der Europäischen Kommission (KOM) in Horizont 2020 (H2020) ist, die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu fördern und zu stärken.

Um diese Ziele zu erreichen, wurde unter anderem das KMU-Instrument in H2020 eingeführt. Am KMU-Instrument können jedoch nur Einrichtungen teilnehmen, die dem KMU-Status der KOM in H2020 entsprechen. Die KMU-Definition in H2020 basiert auf der Kommissionsempfehlung vom 6. Mai 2003 betreffend der Definition von Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422, (2003/361/EG).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:de:PDF>

### Was ist ein Unternehmen?

Nach der Definition gilt als Unternehmen grundsätzlich „jede Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“.

Demnach können Selbstständige, Familienbetriebe, Personengesellschaften und Vereinigungen als Unternehmen angesehen werden, solange sie einer **regelmäßigen, wirtschaftlichen Tätigkeit** nachgehen. Ausschlaggebend ist die Wirtschaftsform und nicht die Rechtsform für die Bestimmung des Unternehmens.

### Entspricht mein Unternehmen den KMU-Schwellenwerten?

Der Status des Unternehmens wird anhand der Mitarbei-

terzahl sowie anhand des Jahresumsatzes oder alternativ anhand der Jahresbilanzsumme bestimmt. Ob Umsatz oder Bilanzsumme bei der Berechnung berücksichtigt werden sollen, entscheidet das Unternehmen selbst. Unternehmen im Handel und Vertrieb verzeichnen oftmals höhere Umsatzzahlen als Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe. Zur Schwellenwertbestimmung gilt demnach:

### Zahl der Mitarbeiter < 250 + entweder Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme

Es wird zwischen mittelgroßen, kleinen und Mikro-KMUs anhand der folgenden Kennzahlen unterschieden:

Unternehmens- kategorie	Zahl der Mitarbeiter	Jahresumsatz oder	Bilanzsumme
mittelgroß	< 250	ab € 50 Mio.	€ 43 Mio.
klein	< 50	ab € 10 Mio.	€ 10 Mio.
mikro	< 10	ab € 2 Mio.	€ 2 Mio.

#### a) Bestimmung der Mitarbeiterzahl

Der Begriff **Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin** bestimmt sich nach **nationalen Vorgaben** und richtet sich nach den Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung am Unternehmenssitz.

[http://www.europa.eu.int/comm/employment\\_social/esf2000/contacts-de.htm](http://www.europa.eu.int/comm/employment_social/esf2000/contacts-de.htm)

Es werden bei der Bestimmung der Mitarbeiter Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte sowie Saisonarbeitskräfte berücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben Personen im Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub, Auszubildende oder in beruflicher Ausbildung stehende Personen mit einem Berufsausbildungsvertrag.

Die Mitarbeiterzahl wird in **Jahresarbeitsseinheiten** angegeben. Jede Vollzeitarbeitskraft für den gesamten Berichtszeitraum zählt als eine Einheit, für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte etc. ist jeweils der entsprechende Bruchteil der Einheit anzurechnen.

Zur korrekten Berechnung der Mitarbeiterzahl sollten die Angaben des letzten genehmigten Jahresabschlusses zu Grunde gelegt werden.

Bei Neugründungen und Start-ups, für die noch kein genehmigter Jahresabschluss vorliegt, können nur die Daten aus dem laufenden Geschäftsjahr angegeben werden.

Für weitere Informationen:

Handbuch der KMU-Definition S. 15 ff. + Empfehlung der KOM; Artikel 5

[http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise\\_policy/sme\\_definition/sme\\_user\\_guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf)

#### b) Bestimmung des Jahresumsatzes und der Jahresbilanzsumme

Zur Bestimmung der KMU-Definition kann entweder der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme herangezogen werden.

Die Angaben beziehen sich auch auf die Angaben des letzten genehmigten Jahresabschlusses. Für neugegründete Unternehmen sind die Einschätzungen des laufenden Geschäftsjahres für die Berechnung zu Grunde zu legen.

##### **Jahresumsatz**

Der Jahresumsatz berechnet sich nach dem Verkaufs- und Dienstleistungserlös, den das Unternehmen für das betreffende Jahr erzielt hat. Indirekte Steuern (MwSt. etc.) fallen nicht in den Erlös (Vgl. Art. 4).

##### **Jahresbilanzsumme**

Die Jahresbilanzsumme wird anhand des Hauptvermögenswertes des betroffenen Unternehmens berechnet. Welche Vermögenswerte zur Berechnung einzurechnen sind, richtet sich u. a. nach der Verbindung mit anderen Unternehmen oder Einrichtungen. Es wird unterschieden zwischen eigenständigen Unternehmen (Art. 3 Abs. 1), Partnerunternehmen (Art. 3 Abs. 2) und verbundenen Unternehmen (Art. 3 Absatz 3).

#### c) Kategorien von KMU

Die meisten KMU sind **eigenständig**; entweder völlig unabhängig, oder in einer Partnerschaft mit anderen Unternehmen mit einer oder mehreren Minderheitsbeteiligungen von jeweils unter 25 %.

Liegt der gehaltene Anteil höher, aber überschreitet nicht die Marke von 50 %, handelt es sich um eine Beziehung zwischen **Partnerunternehmen**.

Darüber hinausreichende Beteiligungen kennzeichnen **verbundene Unternehmen**.

##### **Eigenständige Unternehmen (Art. 3 Abs. 1)**

Ein eigenständiges Unternehmen liegt vor, wenn das Unternehmen weder Partner eines anderen Unternehmens ist, noch mit einem anderen Unternehmen verbunden ist. D. h. das Unternehmen ist völlig unabhängig, nicht an einem anderen beteiligt bzw. andere Unternehmen sind nicht an dem eigenen Unternehmen beteiligt.

Eigenständigkeit liegt auch dann noch vor, wenn weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren Unternehmen gehalten werden oder wenn ein anderes Unternehmen weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte am eigenen Unternehmen hält.

Eigenständige Unternehmen prüfen die Einhaltung der Schwellenwerte anhand der Beschäftigungszahlen und der in ihrem Jahresabschluss enthaltenen Finanzangaben.

Ausnahmen gelten für folgende Kategorien von Investoren: staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, „Business Angels“, Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck, institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds und autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5000 Einwohnern, sofern diese über ihre normalen Rechte als Anteilseigner hinaus keinen Einfluss auf die Leitung des Unternehmens nehmen (Art. 3 Abs. 3). In diesem Fall kann ein Unternehmen auch bei einer Beteiligung der genannten Einrichtungen von 25-50% eigenständig bleiben.

Für weitere Informationen:

S. 17 Handbuch, S. 30, Art. 6 Absatz 1 ff.

### **Partnerunternehmen (Art. 3 Abs. 2)**

Ein Partnerunternehmen ist weder eigenständig, noch ist es mit einem anderen Unternehmen verbunden.

Ein Partnerunternehmen liegt vor, wenn das eigene Unternehmen mindestens 25 %, jedoch nicht mehr als 50 % an einem anderen Unternehmen hält und/oder ein anderes Unternehmen mindestens 25 %, jedoch nicht mehr als 50 % am eigenen Unternehmen hält.

Eine unmittelbare oder mittelbare, tatsächlich ausgeübte Kontrolle muss dafür nicht vorliegen.

Liegt ein Partnerunternehmen vor, müssen zur Berechnung des KMU-Status die Mitarbeiterzahlen sowie die Finanzangaben anteilmäßig eingerechnet werden. Der Anteil bemisst sich nach den gehaltenen Aktien oder Stimmrechten. Liegt eine Beteiligung von 40 % an einem Unternehmen vor, müssen 40 % der Daten hinzugerechnet werden.

Verfahren zur Berechnung der Daten für Partnerunternehmen:

Das eigene Unternehmen hält 40 % an Unternehmen A und 35 % an Unternehmen B. Unternehmen C hält jedoch wiederum 25 % am eigenen Unternehmen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und der Finanzangaben werden die entsprechenden Prozentsätze zu den eigenen Daten addiert.

**Gesamtergebnis: 100% des eigenen Unternehmens + 25% von C + 40% von A + 35% von B**

### **Ausnahme: Öffentliche Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Gemäß Art. 3 Abs. 4 ist ein Unternehmen kein KMU, wenn mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, da dem Unternehmen durch die Beteiligung durch öffentliche Stellen bereits Vorteile zukommen.

Den KMU-Status verliert ein Unternehmen jedoch nicht, wenn Investoren, wie etwa Universitäten, autonome Gebietskörperschaften, die nach nationalem Recht den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben, Anteile zwischen 25 % und 50 % halten.

### **Verbundene Unternehmen (Art. 3 Abs. 3)**

Bei der Bewertung, ob ein verbundenes Unternehmen vorliegt, wird u. a. auf die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle der Mehrheit des Kapitals bzw. der Stimmrechte eines Unternehmens und die Fähigkeit, einen

beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, abgestellt.

Unternehmen gelten im Sinne dieser Definition als miteinander verbunden, wenn sie folgende wirtschaftliche Beziehungen eingegangen sind:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- Aufgrund eines zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrags oder von Klauseln in der Satzung kann ein beherrschender Einfluss auf das andere Unternehmen ausgeübt werden.
- Ein Unternehmen kann durch eine Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte im anderen Unternehmen ausüben.

Ein verbundenes Unternehmen liegt z. B. vor, wenn eine Tochtergesellschaft zu 100 % von der Muttergesellschaft gehalten wird.

Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

Verfahren zur Berechnung der Daten für verbundene Unternehmen:

Für die Berechnung der Mitarbeiteranzahl und des Jahresumsatzes bzw. der Jahresbilanzsumme müssen 100 % der Daten des verbundenen Unternehmens zu den eigenen Daten addiert werden.

Ist das Unternehmen nach nationalen Vorschriften zum Abschluss eines konsolidierten Abschlusses gesetzlich verpflichtet, liegt ein verbundenes Unternehmen vor. Dann werden 100 % der Daten von sämtlichen verbundenen Unternehmen zu den Daten addiert.

### **KMU-Statusverlust**

Der KMU-Status kann aberkannt werden, wenn die Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungslegungszeiträumen überschritten werden. Sollte sich während der Projektlaufzeit der Status ändern, bleiben die mit der KOM als KMU abgeschlossenen Verträge im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm (Grant

Agreement) aufgrund GA Annex II Artikel 16 Nr. 1 auch bei Statusverlust mit den ursprünglichen Konditionen bestehen.

Weitere Informationen zur KMU-Definition finden Sie hier:

[https://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/funding/sme\\_participation.html](https://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/funding/sme_participation.html)

[http://ec.europa.eu/research/participants/docs/h2020-funding-guide/cross-cutting-issues/sme\\_en.htm](http://ec.europa.eu/research/participants/docs/h2020-funding-guide/cross-cutting-issues/sme_en.htm)

Handbuch der Kommission:

[http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise\\_policy/sme\\_definition/sme\\_user\\_guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf) (deutsch)

[http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise\\_policy/sme\\_definition/sme\\_user\\_guide.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/sme_user_guide.pdf) (englisch)

KMU-Check:

<ftp://ftp.cordis.europa.eu/pub/fp7/docs/sme-check-list.doc> (englisch)

KMU-Definition der Europäischen Kommission:

[http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise\\_policy/sme\\_definition/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm)

Nationale Kontaktstelle KMU:

<http://www.nks-kmu.de>

<http://www.nks-kmu.de/teilnahme-verflechtungen-unternehmen.php>

## 2. Der KMU-Status in der praktischen Anwendung in H2020 im Teilnehmerportal

Für eine Teilnahme an H2020 ist eine Registrierung einer jeden teilnehmenden Einrichtung in der Datenbank der KOM über das Teilnehmerportal (Participant Portal) notwendig.

Die Registrierung erfolgt durch den European Commission Authentication Service (ECAS) im Teilnehmerportal (<http://www.nks-kmu.de/teilnahme-registrierung.php>).

Bei der Erstregistrierung eines KMU im Teilnehmerportal zur Teilnahme in H2020 wird der Status der Einrichtung (z. B. öffentlich-rechtlich, privat-rechtlich, Forschungseinrichtung, KMU etc.) abgefragt. Für eine Teilnahme im KMU-Instrument muss der KMU-Status vorliegen.

Als zweiter Schritt bei der Registrierung als KMU werden Angaben zu allgemeinen Daten der Einrichtungen abgefragt, wie z. B. für die KMU-Definition relevante Kennzahlen. Unterstützung erhalten Sie hier durch den SME Wizzard. Zur Selbstkontrolle hat die Europäische Kommission eine KMU-Checkliste und den KMU-self-check als Tool hinterlegt. Hier können alle unternehmensspezifischen Daten eingegeben werden, die dann automatisch ausgewertet werden und ein klares Ergebnis (KMU oder kein KMU) liefern.

Dieses Self-check-Tool liefert eine erste Einschätzung; das Ergebnis ist jedoch nicht rechtsverbindlich. Bei der einfachen Registrierung überprüft die KOM die Angaben auch nicht rechtsverbindlich wie im 7. FRP. Von daher sollten Unternehmen, die eine kompliziertere Unternehmensstruktur haben und z. B. mit anderen Unternehmen oder Verbänden verbunden sind (Mehrheitsbeteiligungen, Unternehmensverflechtungen etc.), sich ihren KMU-Status durch den Validation Service der Europäischen Kommission rechtsverbindlich bestätigen lassen, um Rechtssicherheit für die Teilnahme am KMU-Instrument zu haben. Denn im KMU-Instrument können nur Unternehmen mit dem KMU-Status Fördergelder erhalten. Für das restliche Rahmenprogramm (z. B. Verbundforschung in den thematischen Ausschreibungen, die nicht unter das KMU-Instrument fallen) ist der KMU-Status kein Förderkriterium, da in H2020 alle teilnehmenden Einrichtungen die gleiche Förderquote erhalten. Für Forschungs- und Innovationsmaßnahmen gilt die Förderquote von 100 % der direkten Kosten sowie 25 % Overhead zur Deckung der indirekten Kosten. Im Bereich Innovationsmaßnahmen sind dies 70 % (Ausnahme: 100 % für öffentliche Einrichtungen oder gemeinnützige Einrichtungen) sowie 25 % Overhead.

Von daher hat der Status einer Einrichtung im restlichen Rahmenprogramm außerhalb des KMU-Instruments für den Anwender nachrangige Bedeutung.

**Zur rechtsverbindlichen Klärung des KMU-Status im KMU-Instrument wenden Sie sich bitte direkt an den Validation Service der KOM:**

Research Executive Agency  
Validation Service  
H2020 Support (A1)  
COV2 13/132  
B-1049 Brussels  
Belgium  
REA-URF-VALIDATION@ec.europa.eu

Weitere Informationen zum KMU-Status im Teilnehmerportal finden Sie hier:

Nationale Kontaktstelle KMU:  
<http://www.nks-kmu.de>  
<http://www.nks-kmu.de/teilnahme-registrierung.php>

KMU Self-Assessment/SME Wizard:  
[http://ec.europa.eu/research/participants/data/support/manual/urf\\_sme\\_wizard\\_guidance.pdf](http://ec.europa.eu/research/participants/data/support/manual/urf_sme_wizard_guidance.pdf)

KMU Self-check:  
<https://ec.europa.eu/research/participants/urf/lfvSimulation.do>

KMU-Validierung im Teilnehmerportal:  
<http://ec.europa.eu/research/participants/docs/h2020-funding-guide/grants/applying-for-funding/register-an-organisation/validation-of-organisation-en.htm>

## Disclaimer

*Die Inhalte dieses Factsheets entsprechen dem Stand des Wissens zum Zeitpunkt der Erstellung des Factsheets. Eine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen wird nicht übernommen. Die Informationen stellen keine Rechtsberatung i. S. d. Rechtsberatungsgesetzes dar.*

## **Ansprechpartner/innen in der Nationalen Kontaktstelle KMU**

**Bastian Raue**  
Telefon: 030 67055 665  
E-Mail: [bastian.raue@dlr.de](mailto:bastian.raue@dlr.de)

**Patrick Hartmann**  
Telefon: 0228 - 3821 1893  
E-Mail: [patrick.hartmann@dlr.de](mailto:patrick.hartmann@dlr.de)

**Daniel Stürzebecher**  
Telefon: 0228 - 3821 1368  
E-Mail: [daniel.stuerzebecher@dlr.de](mailto:daniel.stuerzebecher@dlr.de)

**Nicole Schröder**  
Telefon: 030 67055-788  
E-Mail: [nicole.schroeder@dlr.de](mailto:nicole.schroeder@dlr.de)

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.  
DLR Projektträger  
„Europäische und internationale Zusammenarbeit“  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn

Telefon: 0228 3821-1964  
E-Mail: [info@nks-kmu.de](mailto:info@nks-kmu.de)  
Internet: [www.nks-kmu.de](http://www.nks-kmu.de)